S 19 SO 76/17 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eingliederungshilfe Erstattungsanspruch Folgeantrag Geschäftsführung ohne Auftrag gesetzlicher Auftrag gleichartige Leistungen Grundsatz der Leistungskontinuität Heimerziehung Hilfe für junge Erwachsene Hilfe zur Erziehung Jugendhilfeträger notwendige Beiladung Rehabilitationsträger selbstständige Lebensführung Sozialhilfeträger Sozialleistung iSd § 104 SGB X Verhältnis von Jugend- und Sozialhilfe Vorrang-Nachrang-Verhältnis Weiterleistungspflicht nach § 86c Abs 1 S 1 SGB VIII wesentliche geistige Behinderung Zurechnung von Sozialleistungen Zuständigkeit, örtliche Zuständigkeitswechsel
Leitsätze	1. Die Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers für ein einheitliches Rehabilitationsgeschehen ist bei einem sog. Weitergewährungs- bzw. Folgeantrag nicht nach § 14 SGB IX neu zu bestimmen (vgl. BSG v. 28.11.2019 – B 8 SO 8/18 R – juris Rn 14 f.). 2. Für die Beurteilung, ob neben dem jugendhilferechtlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (Heimerziehung) auch ein inhaltlich entsprechender Anspruch auf

	sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe besteht, ist es unerheblich, ob die stationäre Maßnahme bei entsprechenden familiären Ressourcen nicht erforderlich gewesen wäre. Eine gegenüber Leistungen nach dem SGB VIII vorrangige Leistungsverpflichtung des sachlich und örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers besteht unabhängig davon, welche Behinderung im Vordergrund steht und ob für die konkrete Maßnahme eine Behinderung oder ein Erziehungsdefizit in der Herkunftsfamilie ursächlich war (Anschluss an BSG, Urteil v. 4.4.2019 – B 8 SO 11/17 R – juris Rn 14). 3. Gegenstand eines Erstattungsverfahrens iSd §§ 102 ff SGB XII sind nur Sozialleistungen, die der Erstattung fordernde Sozialleistungsträger selbst erbracht hat oder die ihm wegen eines Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses kraft individueller oder genereller rechtsgeschäftlicher Vereinbarung zwischen Sozialleistungsträgern oder kraft Gesetzes rechtlich zuzurechnen sind (vgl. BSG, Urteil vom 28.10.2008 – B 8 SO 23/07 R – juris Rn. 22). Die einem bisher zuständigen Jugendhilfeträger nach § 89c Abs 1 S 1 SGB VIII von dem nunmehr zuständigen Jugendhilfeträger erstatteten Leistungen sind diesem in einem Erstattungsstreit gegen einen möglicherweise vorrangig zuständigen Sozialhilfeträger nicht als (eigene) Sozialleistungen iSd § 104 S 1 SGB X zuzurechnen.
Normenkette	EingH-VO § 2 Nds AG SGB VIII § 1 Abs 1 SGB IX § 14 Abs 4 Satz 1 SGB IX § 4 SGB IX § 5 SGB IX § 55 SGB IX § 6 SGB VIII § 27 SGB VIII § 34 SGB VIII § 41 SGB VIII § 85 Abs 1

	SGB VIII § 86 SGB VIII § 86a Abs 4 SGB VIII § 86c SGB VIII § 89c SGB X § 103 SGB X § 104 SGB XII § 53 Abs 1 Satz 1 SGB XII § 54 SGG § 141 Abs 1 SGG § 75 Abs 2 VwGO § 65 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 SO 76/17 WA
Datum	21.03.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 SO 91/18
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Stade vom 21. MÃ¤rz 2018 geÃ¤ndert.

Der Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger 1.359,17 â¬ zu zahlen.

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

Der Streitwert wird auf 386.133,54 â¬ festgesetzt.

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten um die Erstattung von fÃ¼r die Zeit von Ende Februar 1999 bis Mitte August 2008 angefallenen Aufwendungen der Jugendhilfe fÃ¼r Frau G. H., geb. I. J. (HilfeempfÃ¤ngerin), i.H.v. etwa 386.000,00 â¬. Der klagende Landkreis, der diese Aufwendungen als JugendhilfetrÃ¤ger der (vorleistenden) Stadt W

erstatten musste, verlangt nun unter Berufung auf den Nachrang der Jugendhilfe seinerseits Kostenerstattung von dem beklagten bayerischen Bezirk, einem Ã¼berÃ¶rtlichem SozialhilfetrÃ¤ger.

Anfang 1995 veranlasste das Jugendamt der Stadt W im Rahmen der Hilfe zur Erziehung die Unterbringung der am 24.7.1989 geborenen HilfeempfÃ¤ngerin in einem Heim der Stiftung K. Katholischen Kinderpflege (spÃ¤ter umbenannt in Jugendhilfe L., unter TrÃ¤gerschaft des Diakonischen Werkes W) in W (Bescheid vom 26.1.1995); in der Einrichtung lebten bereits drei Ã¤ltere Geschwister der HilfeempfÃ¤ngerin, weil aufgrund der persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnisse ihrer Eltern, insbesondere der chaotischen Wohnungssituation, das geistige und leibliche Wohl der Kinder gefÃ¤hrdet war. Anlass der Heimaufnahme der HilfeempfÃ¤ngerin war insbesondere die Trennung ihrer Eltern; die Mutter lebte mit ihrem neuen Partner und einer weiteren Person in einer kleinen Einzimmerwohnung und war â□□ auch wegen einer intellektuellen Minderbegabung â□□ mit der BewÃ¤ltigung der Trennung, Wohnungssuche, Arbeit, neuen Partnerschaft und der (alleinigen) Erziehung der ebenfalls bei ihr lebenden HilfeempfÃ¤ngerin vÃ¶llig Ã¼berfordert.

Nachdem bei der HilfeempfÃ¤ngerin wegen erheblicher SprachentwicklungsstÃ¶rungen in mehreren Bereichen (verzÃ¶gerte Sprachentwicklung, multiple Stammelfehler, Dysgrammatismus, ein reduzierter Wortschatz, Verdacht auf TeilleistungsstÃ¶rungen) eine kÃ¶rperlich wesentliche Behinderung i.S. des Â§ 1 Nr. 6 Eingliederungshilfe-Verordnung (EingH-VO) festgestellt worden war (vgl. die landesÃ¤rztlichen Stellungnahmen des Prof. Dr. M., W, vom 2.11.1994 und 11.7.1995), gewÃ¤hrte ihr der Beklagte bis Juli 1996 sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe durch KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine (zusÃ¤tzliche) Betreuung in einer TagesstÃ¤tte (Bescheide vom 23.1. und 20.10.1995). In dem im Juni 1995 vom Jugendamt erstellten Hilfeplan (Â§ 36 SGB VIII) wurden deutliche Entwicklungsdefizite im motorischen und sprachlichen Bereich sowie im emotional-sozialen Bereich (spezielle Ã□ngste, geringes Selbstvertrauen, unterentwickelte soziale Kompetenz) und eine kÃ¶rperliche VernachlÃ¤ssigung (obere Zahnreihe abgefault) festgehalten. Ã□hnliche Defizite sind auch in dem Hilfeplan aus Januar 1997 genannt, erstmals aber auch eine geistige Behinderung (ebenfalls in dem Hilfeplan aus Juni 1999). Im April 1998 wurden wegen eines â□□EntwicklungsrÃ¼ckstandsâ□□ der HilfeempfÃ¤ngerin ein Grad der Behinderung von 80 sowie die Merkzeichen G und B festgestellt (vgl. Bescheid des Amtes fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung W â□□ Versorgungsamt â□□ vom 28.4.1998; die Feststellung war zunÃ¤chst befristet bis April 2002 und spÃ¤ter bis Juli 2011).

Am 28.2.1999 zog die seit der Scheidung Ende 1997 allein sorgeberechtigte Mutter der HilfeempfÃ¤ngerin in den im Kreisgebiet des KlÃ¤gers liegenden Ort N.. Der Aufforderung der Stadt W aus April 1999, den Hilfefall als nun Ã¶rtlich zustÃ¤ndiger JugendhilfetrÃ¤ger zu Ã¼bernehmen und die ab dem Zuzug der Mutter entstandenen Kosten der Jugendhilfe zu erstatten, kam der KlÃ¤ger unter Hinweis auf die ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten fÃ¼r die vorrangige Sozialhilfe â□□ Eingliederungshilfe fÃ¼r geistig behinderte junge Menschen â□□ wiederholt nicht nach. In den in diesem Zusammenhang vom Jugendamt der Stadt W eingeholten

Gutachten der Klinik und Poliklinik fÃ¼r Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der J-X-UniversitÃ¤t W (UniversitÃ¤tsklinikum) vom 9.10.2000 (ein kinder- und jugendpsychiatrisches Fachgutachten sowie ein psychologisches Zusatzgutachten) wurde u.a. eine intellektuelle LeistungsfÃ¤higkeit im deutlich unterdurchschnittlichen Bereich i.S. einer leichten Intelligenzminderung mit einem IQ von 57 entsprechend einer leichtgradigen, aber wesentlichen geistigen Behinderung (Â§ 2 EingH-VO) festgehalten. Eine seelische bzw. eine Mehrfachbehinderung wurde ausgeschlossen. Allerdings sei die Unterbringung in dem Kinderheim vorwiegend aus erzieherischen GrÃ¼nden notwendig geworden, weil in Bezug auf die geistige Behinderung bei entsprechenden familiÃ¤ren Ressourcen eine teilstationÃ¤re MaÃnahme hÃ¤tte ausreichen kÃ¶nnen. Durchaus mÃ¶glich sei es aber, dass die HilfeempfÃ¤ngerin aufgrund der geistigen Behinderung auch bei weiteren Fortschritten in ihrer Entwicklung nicht zu einer selbststÃ¤ndigen LebensfÃ¼hrung befÃ¤higt sein werde. Eine entsprechende Beurteilung findet sich auch in dem Gutachten des UniversitÃ¤tsklinikums vom 29.6.2005, nach dem die Heimunterbringung weiterhin aus erzieherischen GrÃ¼nden notwendig sei und die leichtgradige geistige Behinderung aufgrund der weit unterdurchschnittlichen intellektuellen LeistungsfÃ¤higkeit (Gesamt-IQ: 63) eine vollstationÃ¤re MaÃnahme nicht erfordere, weil eine Betreuung in einem intakten familiÃ¤ren Umfeld ausreiche. Nach einer weiteren gutachterlichen Stellungnahme des UniversitÃ¤tsklinikums vom 2.8.2007 war die HilfeempfÃ¤ngerin wegen ihrer wesentlichen geistigen Behinderung im lebenspraktischen als auch im sozialen Bereich kontinuierlich auf Hilfestellung angewiesen und nicht zu einer eigenstÃ¤ndigen LebensfÃ¼hrung fÃ¤hig.

Nachdem die Stadt W (Jugendamt) den Antrag der HilfeempfÃ¤ngerin vom 7.8.2007 auf VerlÃ¤ngerung der JugendhilfemaÃnahme ab VolljÃ¤hrigkeit (ab dem 24.7.2007) an den KlÃ¤ger weitergeleitet (Eingang am 14.8.2007) und dieser weiterhin die Ãbernahme des Falles abgelehnt hatte, Ã¼bernahm die Stadt auch weiterhin (bis zum 31.7.2008) die Kosten fÃ¼r die Heimunterbringung im Rahmen der Hilfe fÃ¼r junge VolljÃ¤hrige (Â§ 41 SGB VIII) als bisher zustÃ¤ndiger JugendhilfetrÃ¤ger nach Â§Â 86c SGBÂ VIII (Bescheid vom 1.10.2007). Nach rechtskrÃ¤ftiger Verurteilung zur Erstattung der Jugendhilfeaufwendungen der Stadt W (fÃ¼r die Zeit ab 28.2.1999) und zur zukÃ¼nftigen FallÃ¼bernahme in eigener ZustÃ¤ndigkeit (dazu gleich) Ã¼bernahm der KlÃ¤ger fÃ¼r die HilfeempfÃ¤ngerin die vom 1. bis 14.8.2008 angefallenen Heimkosten der O. Jugendhilfe i.H.v. 1.359,17 â¬ (durch Ãberweisung ohne schriftlichen Bescheid; vgl. die korrigierte Rechnung der Einrichtung Nr. 410333 vom 31.3.2019). Nach Abschluss der Schulausbildung wechselte die HilfeempfÃ¤ngerin zum 15.8.2008 in das St.Â P., eine vollstationÃ¤re Einrichtung der Behindertenhilfe, sowie in eine Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen (WfbM); die damit einhergehenden Kosten Ã¼bernahm im Weiteren der Beklagte als (sozialhilferechtliche) Eingliederungshilfe (Bescheid vom 22.12.2008).

Auf die 2002 von der Stadt W beim Verwaltungsgericht (VG) Stade erhobene Klage wurde der KlÃ¤ger dem Grunde nach verurteilt, der Stadt die Kosten fÃ¼r die Unterbringung der HilfeempfÃ¤ngerin seit dem 28.2.1999 gemÃ¤Ã Â§ 89c SGB VIII zu erstatten und die Jugendhilfe fÃ¼r die minderjÃ¤hrige HilfeempfÃ¤ngerin

zukÃ¼nftig in eigener Ã¶rtlicher ZustÃ¤ndigkeit zu erbringen (VG Stade, Urteil vom 26.5.2004 â 4 A 2150/02 -). Zu diesem Verfahren war der Beklagte notwendig beigeladen (Beschluss des VG vom 8.3.2004). Die vom NiedersÃ¤chsischen Oberverwaltungsgericht (OVG) zugelassene Berufung des KlÃ¤gers (Beschluss vom 6.9.2005 â 12 LA 361/04 -) hatte keinen Erfolg (Urteil des OVG vom 25.7.2007 â 4 LB 90/07 -), ebenso die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG; Beschluss vom 22.5.2008 â 5 B 22.07 -). Das OVG fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung u.a. aus, die Stadt W habe der HilfeempfÃ¤ngerin als bisher zustÃ¤ndiger JugendhilfetrÃ¤ger i.S. des Â§ 86c SGB VIII rechtmÃ¤Ãig Hilfe zur Erziehung nach Â§Â§ 27, 34 SGBÂ VIII gewÃ¤hrt, weil eine dem Wohl der HilfeempfÃ¤ngerin entsprechende Erziehung im Haushalt ihrer Eltern bzw. Mutter seit Anfang 1995 nicht gewÃ¤hrleistet und die Heimerziehung fÃ¼r die Entwicklung des Kindes geeignet und notwendig gewesen sei. Dass die HilfeempfÃ¤ngerin als nicht nur vorÃ¼bergehend geistig wesentlich Behinderte i.S. des Â§ 39 Abs. 1 Satz 1 BSHG bzw. Â§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII daneben auch einen (inhaltsgleichen) Anspruch auf Eingliederungshilfe gegen den Beklagten gehabt habe, berÃ¼hre die Erstattungspflicht des mit dem Umzug der Mutter der HilfeempfÃ¤ngerin nach Â§ 86 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII zustÃ¤ndig gewordenen KlÃ¤gers nicht. Der Erstattungsanspruch nach Â§ 89c SGB VIII gehe einer Kostenerstattung zwischen Jugend- und SozialhilfetrÃ¤gern vor. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne im Fall des Nachrangs der Jugendhilfe gegen den Beklagten einen Erstattungsanspruch nach Â§ 104 SGB X geltend machen, weil ihm die von der Stadt W erbrachten Jugendhilfeleistungen, deren Kosten er nach Â§ 89c SGB VIII zu tragen hat, zuzurechnen seien.

Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens machte der KlÃ¤ger diesen Erstattungsanspruch beim Beklagten geltend, zunÃ¤chst mit einem Schreiben aus September 2007, dessen Zugang vom Beklagten bestritten wird, und sodann unter dem 23.6.2008 (und mit weiteren Schreiben). Vorgerichtlich lehnte der Beklagte die Erstattung der Aufwendungen letztmalig im Februar 2009 ab.

Der KlÃ¤ger hat gegen den Beklagten am 17.11.2009 beim Sozialgericht (SG) Stade Klage auf Zahlung der von ihm der Stadt W fÃ¼r die Zeit vom 28.2.1999 bis zum 31.7.2008 erstatteten Aufwendungen der Jugendhilfe i.H.v. insgesamt 384.774,37 â¬ sowie der in eigener ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Zeit vom 1. bis 14.8.2008 erbrachten Leistungen i.H.v. 1.359,17 â¬ erhoben (Gesamtbetrag: 386.133,54 â¬). Der daneben geltend gemachte Anspruch auf Prozesszinsen ist nicht mehr weiterverfolgt worden (Schriftsatz des KlÃ¤gers vom 29.9.2017). Nach einem Ruhen des Verfahrens Ã¼ber einen langjÃ¤hrigen Zeitraum hat das SG die Klage abgewiesen und im Wesentlichen zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, aufgrund der vorliegenden Unterlagen (HilfeplÃ¤ne des Jugendamtes der Stadt W, Berichte des Kinderheims, Gutachten des UniversitÃ¤tsklinikums W) lasse sich eine wesentliche geistige Behinderung der HilfeempfÃ¤ngerin und damit ein der Jugendhilfe vorgehender sozialhilferechtlicher Anspruch auf Eingliederungshilfe nach Â§Â 39 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. Â§ 53 SGB XII nicht feststellen (Urteil vom 21.3.2018).

Gegen die am 13.4.2018 zugestellte Entscheidung richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 3.5.2018. Er macht geltend, dass die der HilfeempfÃ¤ngerin

gewÃ¤hrte stationÃ¤re Jugendhilfe gemÃ¤Ã Â§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII nachrangig gegenÃ¼ber der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe sei, auf die als â deckungsgleicheâ Leistung ebenfalls ein Anspruch bestanden habe. Der erzieherische Aspekt und die VerselbststÃ¤ndigung der HilfeempfÃ¤ngerin seien bei der Unterbringung im Kinderheim mehr und mehr in den Hintergrund getreten und es habe bei ihr nach den klinischen Gutachten sehr wohl eine wesentliche geistige Behinderung mit einem IQ von 57 vorgelegen. Dies belege auch ihre (Anschluss-)Unterbringung wegen ihrer wesentlichen geistigen Behinderung zum 15.8.2008, deren Kosten vom Beklagten aus Sozialhilfemitteln getragen worden sind. Die vom SG herangezogenen Heimberichte aus 1996 und 1997 seien fÃ¼r den streitigen Zeitraum (ab Februar 1999) nicht relevant. Dass die Jugendhilfe nicht vom KlÃ¤ger selbst, sondern von der Stadt W gewÃ¤hrt worden ist, stehe einem Erstattungsanspruch nach Â§Â 104 SGB X nicht entgegen, weil die von der Stadt nach Â§ 86c SGBÂ VIII wegen des (umstrittenen) ZustÃ¤ndigkeitswechsels fortgesetzt gewÃ¤hrten Hilfen dem KlÃ¤ger zuzurechnen seien (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 25.7.2007 â Â 4 LB 90/07 -). Â§ 86c Satz 1 SGBÂ VIII enthalte insoweit einen gesetzlichen Auftrag (Â§ 93 SGB X), den Leistungsfall zunÃ¤chst fÃ¼r den nunmehr Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger â hier den KlÃ¤ger â fortzufÃ¼hren. Die gerichtliche Auseinandersetzung mit der Stadt W stehe dem nicht entgegen. SchlieÃlich sei der Erstattungsanspruch nicht nach Â§ 111 SGB X ausgeschlossen, weil der KlÃ¤ger den Anspruch unbestritten im Juni 2008 und damit rechtzeitig, sogar noch vor Beendigung der stationÃ¤ren Hilfe (zum 15.8.2008) geltend gemacht habe.

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich,

das Urteil des SG Stade vom 21.3.2018 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm 386.133,54 â¬ zu zahlen.

Der Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend und macht geltend, der stationÃ¤re Aufenthalt der HilfeempfÃ¤ngerin sei nicht wegen einer â ohnehin nicht wesentlichen â geistigen Behinderung notwendig gewesen; dies habe sich erst mit dem Wechsel von der Schule zu der WfbM zum 15.8.2008 ergeben, mit der Folge der Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe durch den Beklagten. Im Ãbrigen lÃ¤gen keine erstattungsfÃ¤higen Sozialleistungen i.S. des Â§ 104 Abs. 1 SGB X bzw. Â§ 11 SGB I vor, sondern bloÃ vom KlÃ¤ger erstattete Leistungen der Stadt W. Diese seien dem KlÃ¤ger nicht i.S. selbst erbrachter Sozialleistungen zurechenbar, weil insoweit kein AuftragsverhÃ¤ltnis aus einer Vereinbarung oder aufgrund Gesetz nach Â§Â 93, Â§ 89 Abs. 3 und 5 SGB X vorliege; hiergegen spreche auch die hartnÃ¤ckige

Verweigerung des KlÃ¤gers betreffend die FallÃ¼bernahme. Â§ 104 SGB X sei allenfalls anwendbar auf die vom KlÃ¤ger selbst der HilfeempfÃ¤ngerin gewÃ¤hrten Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. bis zum 14.8.2008; Vorrang habe fÃ¼r diesen Zeitraum aber die Jugendhilfe.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil (Â§ 124 Abs. 2 SGG).

Die form- und fristgerecht (Â§ 151 SGG) eingelegte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige, insbesondere ohne Zulassung statthafte (Â§ 143, Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG) Berufung ist zu einem Teil begrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Unrecht in vollem Umfang abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 1.359,17Â â¬.

1. Gegenstand des Verfahrens ist die Erstattung der fÃ¼r die Zeit vom 28.2.1998 bis zum 31.7.2008 der HilfeempfÃ¤ngerin von der Stadt W erbrachten und von dem KlÃ¤ger dieser â der Stadt â nach Â§ 89c SGB VIII erstatteten Leistungen der Jugendhilfe (Heimerziehung) in einer GesamthÃ¶he von 384.774,37 â¬ sowie der fÃ¼r die Zeit vom 1.Â bis 14.8.2008 in eigener ZustÃ¤ndigkeit von dem KlÃ¤ger erbrachten Leistungen i.H.v. 1.359,17 â¬. Diesen Anspruch macht der KlÃ¤ger in statthafter Weise mit der allgemeinen Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) geltend. Der KlÃ¤ger hat schon im erstinstanzlichen Verfahren den Klageantrag sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch betragsmÃ¤Ãig dahingehend geÃ¤ndert, dass fÃ¼r die vom EinrichtungstrÃ¤ger ursprÃ¼nglich fÃ¼r die Zeit vom 15.Â bis 24.8.2008 in Rechnung gestellten Leistungen (korrigiert durch Rechnung 410333 vom 31.3.2019; zur HÃ¶he spÃ¤ter) keine Erstattung verlangt wird (vgl. Schriftsatz vom 14.6.2010 sowie die vom EinrichtungstrÃ¤ger fÃ¼r den Rechnungsmonat August 2008 korrigierten Rechnungen).

Â

2. Der Senat ist nicht an einer Sachentscheidung gehindert. Insbesondere sind weder die HilfeempfÃ¤ngerin noch die Stadt W oder der TrÃ¤ger des Heimes, das Diakonische Werk W, notwendig beizuladen. Einer notwendigen Beiladung des LeistungsempfÃ¤ngers nach Â§ 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG bedarf es im Erstattungsstreit nur dann, wenn sich die ErfÃ¼llungsfiktion nach Â§ 107 SGB X auf weitere seiner Rechte auswirkt. Hat der Berechtigte die Leistung aber bereits erhalten, kann er diese nicht noch einmal beanspruchen. Hat die Entscheidung Ã¼ber die Erstattungsforderung keine Auswirkung auf seine Rechtsposition, ist eine

notwendige Beiladung nicht erforderlich (vgl. BSG, Urteil vom 18.11.2014 â□□ B 1 KR 12/14 R â□□ juris Rn. 9 m.w.N.; BSG, Urteil vom 25.4.2013 â□□ B 8 SO 6/12 R â□□ juris Rn. 10). So liegt der Fall hier, weil die Kosten fÃ¼r die Heimunterbringung in der Zeit vom 28.2.1999 bis zum 14.8.2008 bereits vollstÃ¤ndig von der Stadt W bzw. ab 1.8.2008 von dem KlÃ¤ger beglichen worden sind. Die HilfebedÃ¼rftige kann diese Leistungen (i.S. einer KostenÃ¼bernahme) â□□ unabhÃ¤ngig vom Ausgang des vorliegenden Erstattungsrechtsstreits â□□ weder nochmals von den hier Beteiligten beanspruchen, noch kommt in Betracht, dass sie der Stadt W bzw. dem KlÃ¤ger wegen Â§ 107 SGB X die erbrachten Leistungen erstatten muss. Die Rechtsposition der Stadt W ist vom vorliegenden Rechtsstreit ebenfalls nicht betroffen, weil ihr RechtsverhÃ¤ltnis zu dem KlÃ¤ger betreffend die Erstattung der fÃ¼r den o.g. Zeitraum entstandenen jugendhilferechtlichen Aufwendungen nach Â§ 89c SGB VIII durch die rechtskrÃ¤ftige Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (VG Stade, Urteil vom 26.5.2004 â□□ 4 A 2150/02 -, Nds. OVG, Urteil vom 25.7.2007 â□□ 4 LB 90/07 -, BVerwG, Beschluss vom 22.5.2008 â□□ 5 B 22.07 -) geklÃ¤rt ist und eine Erstattungspflicht der Stadt W gegenÃ¼ber dem Beklagten â□□ im Falle seiner Verurteilung â□□ ausgeschlossen ist. Auch der TrÃ¤ger der Einrichtung ist nicht gemÃ¤Ã□ Â§ 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG notwendig beizuladen, weil sÃ¤mtliche Forderungen fÃ¼r die von ihm im streitigen Zeitraum erbrachten Leistungen durch die Stadt W bzw. den KlÃ¤ger (fÃ¼r die Zeit vom 1. bis 14.8.2008) erfÃ¼llt worden sind und die HÃ¶he der Leistungen nicht im Streit steht; das RechtsverhÃ¤ltnis zwischen LeistungstrÃ¤ger und -erbringer ist damit nicht berÃ¼hrt (zur notwendigen Beiladung des Leistungserbringers grundlegend BSG, Urteil vom 28.10.2008 â□□ B 8 SO 22/07 R â□□ juris Rn.Â 13 ff.)

Â

3. Als Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Erstattungsanspruch kommt allein Â§Â 104 SGB X (hier in der vom 1.1.2001 bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung vom 18.1.2001, a.F.) in Betracht. Die besondere Erstattungsvorschrift des Â§ 14 Abs. 4 SatzÂ 1 SGBÂ IX (in der Fassung vom 19.6.2001, a.F.), nach der Leistungen eines allein aufgrund eines weitergeleiteten Antrages nach Â§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB IX a.F. zustÃ¤ndig gewordenen bzw. vorlÃ¤ufig zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤gers von dem an sich materiell-rechtlich zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤ger zu erstatten sind, ist nicht einschlÃ¤gig, weil eine zustÃ¤ndigkeitsbegrÃ¼ndende Weiterleitung eines Antrages nach Â§Â 14 SGBÂ IX a.F. nicht vorliegt (zu dieser Voraussetzung vgl. etwa BSG, Urteil vom 20.4.2016 â□□ B 8 SO 8/14Â RÂ â□□ juris Rn. 9; Senatsurteil vom 29.10.2015 â□□ L 8 SO 122/12 â□□ juris Rn. 27). Da eine PrÃ¼fung der ZustÃ¤ndigkeit nach Â§ 14 SGB IX a.F. und entsprechende Ã□bergabe des Leistungsfalles seitens der Stadt W, die als Ã¶rtlicher TrÃ¤ger der Jugend- und der Sozialhilfe zugleich RehabilitationstrÃ¤ger i.S. des Â§ 6 Abs.Â 1 Nr. 6 und 7 SGB IX a.F. gewesen ist, mit Inkrafttreten des Â§ 14 SGB IX a.F. zum 1.7.2001 nicht stattgefunden hat (vgl. dazu BSG, Urteil vom 1.3.2018 â□□ B 8 SO 22/16Â RÂ â□□ juris Rn. 13), kÃ¶nnte eine ZustÃ¤ndigkeitsklÃ¤rung i.S. des Â§Â 14 SGB IX a.F. allenfalls in der Weiterleitung des zunÃ¤chst bei der Stadt eingegangenen Antrages der HilfeempfÃ¤ngerin vom 7.8.2007 auf VerlÃ¤ngerung der JugendhilfemaÃ□nahme ab VolljÃ¤hrigkeit (ab dem 24.7.2007) an den KlÃ¤ger (Eingang dort am 14.8.2007) â□□ ebenfalls RehabilitationstrÃ¤ger i.S. des Â§ 6 Abs.

1 Nr. 6 und 7 SGB IX a.F.Â â□□ zu sehen sein, soweit der Antrag nicht nur auf Hilfe zur (Heim-)Erziehung i.S. des Â§Â§ 41, 34 SGB VIII, sondern nach dem MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz â□□ wegen der geistigen Behinderung der HilfeempfÃ¤ngerinÂ â□□ auch auf die GewÃ¤hrung von (sozialhilferechtlicher) Eingliederungshilfe (dazu ausfÃ¼hrlich spÃ¤ter) und damit auf eine Teilhabeleistung i.S. der Â§Â§ 4 Abs. 1, 5 Nr.Â 4 SGBÂ IXÂ a.F. gerichtet gewesen ist. Â§ 14 SGB IX a.F. ist insoweit jedoch nicht anwendbar, weil dieser Antrag als sog. WeitergewÃ¤hrungs- bzw. Folgeantrag kein neues Rehabilitationsgeschehen betrifft; einer ZustÃ¤ndigkeitsklÃ¤rung nach Â§ 14 SGBÂ IXÂ a.F. steht damit der sog. Grundsatz der LeistungskontinuitÃ¤t entgegen (vgl. dazu BSG, Urteil vom 28.11.2019 â□□ B 8 SO 8/18Â R â□□ juris Rn. 14 f.). Der Heimaufenthalt der HilfeempfÃ¤ngerin stellt nÃ¤mlich â□□ sowohl vor und als auch nach Vollendung des 18.Â Lebensjahres â□□ ein einheitliches Rehabilitationsgeschehen dar, das insbesondere durch die erst Mitte August 2008 abgeschlossene Schulausbildung geprÃ¤gt gewesen ist. Ungeachtet dessen kommt es hier â□□ im Rechtsstreit des KlÃ¤gers gegen den Beklagten Ã¼ber den Vor- und Nachrang der Jugend- und Sozialhilfe â□□ auf das umstrittene VerhÃ¤ltnis der ZustÃ¤ndigkeitsklÃ¤rung im AuÃenverhÃ¤ltnis zum Menschen mit Behinderung nach Â§Â§Â 86 ff. SGBÂ VIII und Â§ 14 SGBÂ IX nicht entscheidend an (vgl. dazu etwa BVerwG Urteil 22.6.2017 â□□ 5 C 3/16 â□□ juris Rn. 11 sowie ausfÃ¼hrlich Lange in jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2022, Â§ 86d Rn. 6 ff. m.w.N.); die Frage der (Ã¶rtlichen) ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r den Leistungsfall (nach Â§ 86 SGBÂ VIII) fÃ¼r die Zeit ab 28.2.1999 ist rechtskrÃ¤ftig â□□ mit Bindungswirkung auch fÃ¼r den im Vorprozess notwendig beigeladenen (Â§ 65 Abs. 2 VwGO) Beklagten (Â§Â 141 Abs. 1 Nr.Â 1 SGG) â□□ geklÃ¤rt (VG Stade, Urteil vom 26.5.2004 â□□ 4 A 2150/02Â -; OVG Niedersachsen, Urteil des OVG vom 25.7.2007 â□□ 4 LB 90/07 -; BVerwG; Beschluss vom 22.5.2008 â□□ 5 B 22.07 -).

Â

4. Die Voraussetzungen des Â§ 104 SGB X a.F. liegen bezogen auf die fÃ¼r die Zeit vom 1.Â bis 14.8.2008 von dem KlÃ¤ger erbrachten Leistungen fÃ¼r die stationÃ¤re MaÃnahme durch Ãbernahme der Heimkosten i.H.v. 1.359,17 â□¬ vor. Die Vorschrift enthÃ¤lt folgende Regelung: Hat ein nachrangig verpflichteter LeistungstrÃ¤ger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von Â§Â 103 Abs. 1 SGB X vorliegen, ist der LeistungstrÃ¤ger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der LeistungstrÃ¤ger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen LeistungstrÃ¤gers Kenntnis erlangt hat (Satz 1). Nachrangig verpflichtet ist ein LeistungstrÃ¤ger, soweit dieser bei rechtzeitiger ErfÃ¼llung der Leistungsverpflichtung eines anderen LeistungstrÃ¤gers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wÃ¤re (Satz 2).

Â

a) Â§ 104 Satz 1 SGB X a.F. ist einschlÃ¤gig, weil der KlÃ¤ger fÃ¼r diesen Zeitraum selbst rechtmÃ¤Ãig â□□Sozialleistungenâ□□ i.S. der Norm erbracht hat (zu diesem Tatbestandsmerkmal eingehend spÃ¤ter) und diese Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII nachrangig gegenÃ¼ber den fÃ¼r den gleichen Zeitraum vom Beklagten

insoweit auch geschuldeten Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII sind (sog. Kongruenz oder Gleichartigkeit der Leistungen). Die Leistungspflicht des KlÃ¤gers als Ã¶rtlich zustÃ¤ndiger JugendhilfetrÃ¤ger ist nicht nachtrÃ¤glich entfallen i.S. des Â§ 103 Abs. 1 SGB X.

Â

b) Die HilfeempfÃ¤ngerin hat sowohl gegen den KlÃ¤ger als auch gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die stationÃ¤re MaÃnahme in dem Kinderheim der Jugendhilfe L., W.

Â

aa) Ãber den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (Heimerziehung) nach Â§Â§ 27, 34 SGBÂ VIII (Bescheid der Stadt W vom 26.1.1995) ist jedenfalls fÃ¼r die Zeit der MinderjÃ¤hrigkeit der HilfeempfÃ¤ngerin (vgl. Tenor des VG Stade, Urteil vom 26.5.2004 â 4 A 2150/02 -) dem Grunde nach rechtskrÃ¤ftig entschieden. Ungeachtet der Frage der Reichweite und des Umfangs der rechtskrÃ¤ftigen Verurteilung erstreckt sich der Leistungsanspruch der HilfeempfÃ¤ngerin gegen den KlÃ¤ger auch auf die Hilfe ab Vollendung des 18. Lebensjahres (ab dem 24.7.2007) nach Â§Â§ 41, 34 SGB VIII (Bescheid der Stadt W vom 1.10.2017) und damit auch auf den Zeitraum vom 1. bis zum 14.8.2008, in dem der KlÃ¤ger die Jugendhilfeleistungen der HilfeempfÃ¤ngerin durch Ãbernahme der Heimkosten selbst erbracht hat. Nach der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ist der KlÃ¤ger fÃ¼r die Hilfe zur Erziehung in Form der Heimerziehung seit dem Umzug der allein sorgeberechtigten Mutter der HilfeempfÃ¤ngerin in sein Kreisgebiet am 28.2.1999 (âzukÃ¼nftigâ) Ã¶rtlich zustÃ¤ndig (vgl. den Tenor des Urteils des VGÂ Stade vom 26.5.2004 â 4 A 2150/02Â -). An der ZustÃ¤ndigkeit des KlÃ¤gers hat sich auch mit Einsetzen der Hilfe fÃ¼r junge VolljÃ¤hrige nach Â§Â§ 41, 34 SGB VIII fÃ¼r die Zeit vom 24.7.2007 bis zum 14.8.2008 nichts geÃ¤ndert, weil sich dessen Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit insoweit aus Â§ 86a Abs. 4 SatzÂ 1 und 2 SGB VIII ergibt (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 28.4.2016 âÂ 5 C 13/15 â juris Rn. 18 f.). Nach Satz 1 der Vorschrift ist derjenige TrÃ¤ger Ã¶rtlich zustÃ¤ndig, der bis zu diesem Zeitpunkt zustÃ¤ndig war, wenn der Hilfe fÃ¼r junge VolljÃ¤hrige eine Hilfe nach den Â§Â§ 27 bis 35a SGB VIII vorausgegangen ist, wobei nach Â§ 86a Abs.Â 4 Satz 2 SGB VIII eine Unterbrechung der Hilfeleistung von bis zu drei Monaten auÃer Betracht bleibt. Hier ist die Hilfe nach Â§ 34 SGB VIII (Heimerziehung) mit Vollendung des 18. Lebensjahres wegen der noch nicht abgeschlossenen Schulausbildung nahtlos erfolgt, so dass zur Bestimmung der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit des KlÃ¤gers nach Â§ 86 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII (im Ergebnis ebenfalls) auf die rechtkrÃ¤ftige verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzustellen ist. Die sachliche ZustÃ¤ndigkeit des KlÃ¤gers als Ã¶rtlicher TrÃ¤ger der Jugendhilfe (Â§ 1 Abs. 1 des NiedersÃ¤chsischen AusfÃ¼hrungsgesetzes zum SGBÂ VIII â Nds. AG SGB VIII â vom 5.2.1993, hier in der vom 31.12.2004 bis zum 23.12.2019 geltenden Fassung) ergibt sich aus Â§ 85 Abs. 1 SGB VIII (in der Fassung vom 14.12.2006).

Die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r die Hilfe fÃ¼r junge VolljÃ¤hrige haben

ebenfalls vorgelegen. Nach Â§ 41 SGB VIII (in der vom 1.1.2007 bis 31.12.2011 geltenden Fassung,Â a.F.) soll Hilfe fÃ¼r die PersÃ¶nlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen LebensfÃ¼hrung gewÃ¤hrt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (Abs. 1 Satz 1). Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewÃ¤hrt (Abs.Â 1 Satz 2 HS. 1). Die seit dem 10.6.2021 geltende Fassung des Â§ 41 SGB VIII (Gesetz zur StÃ¤rkung von Kindern und Jugendlichen vom 3.6.2021) stellt dagegen maÃgeblich auf eine nicht gewÃ¤hrleistete selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstÃ¤ndige LebensfÃ¼hrung ab (vgl. dazu von Koppenfels-Spies in jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2022, Â§ 41 Rn.Â 10 m.w.N.). FÃ¼r die Ausgestaltung der Hilfe gelten Â§ 27 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie die Â§Â§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 SGB VIII entsprechend mit der MaÃgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Jugendlichen der junge VolljÃ¤hrige tritt. Ziel der in Â§ 41 SGB VIII a.F. geregelten Hilfen ist, dass mit der formellen Vollendung der VolljÃ¤hrigkeit keine abrupte Beendigung von Hilfen eintreten soll (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 2.9.2010 â 12 B 950/10 â juris Rn. 5). Nach Â§ 34 SatzÂ 1 SGB VIII soll Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung Ã¼ber Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pÃ¤dagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fÃ¶rdern. Dass die HilfeempfÃ¤ngerin mit Vollendung des 18. Lebensjahres aufgrund ihrer individuellen Situation noch Bedarf an der bislang gewÃ¤hrten stationÃ¤ren Hilfe hatte, ergibt sich u.a. aus der Hilfeplanfortschreibung des Jugendamtes der Stadt Wvom 6.6.2007, nach dem sich die HilfeempfÃ¤ngerin zwar âstarkâ entwickelt hat und wesentlich selbststÃ¤ndiger geworden ist, sie aber neben einer gesetzlichen Betreuung zur BewÃ¤ltigung behÃ¶rdlicher und finanzieller Angelegenheiten aufgrund ihrer EinschrÃ¤nkungen auch Ã¼ber die schulische Ausbildung hinaus â also fÃ¼r die Zeit ab dem 15.8.2008, in der der Beklagte die stationÃ¤re Hilfe aus Sozialhilfemitteln gewÃ¤hrt hat â einen relativ engen Rahmen der Betreuung bedurft hat. Dementsprechend hatte sich der Allgemeine Sozialdienst der Stadt W (Dipl. SozialpÃ¤dagoge W. Q.) mit RÃ¼cksicht auf den momentanen Lebensmittelpunkt und die Entwicklung der HilfeempfÃ¤ngerin dafÃ¼r ausgesprochen, dass sie die Werkstufe in der O. Kinder- und Jugendhilfe, R. -Schule, beenden soll. Bei dieser Beurteilung des JugendhilfetrÃ¤gers, der die LeistungsgewÃ¤hrung zu Grunde gelegen und die dem Anliegen der HilfeempfÃ¤ngerin entsprochen hat, sind fachliche MaÃstÃ¤be beachtet worden und keine sachfremden ErwÃ¤gungen eingeflossen (vgl. zum Beurteilungsspielraum bei der Entscheidung Ã¼ber die Notwendigkeit und Geeignetheit einer MaÃnahme nur BVerwG, Urteile vom 18.10.2012 â 5 C 21.11 â juris Rn. 31 ff. und vom 24.6.1999 âÂ 5 C 24.98 â juris Rn. 39).

bb) Daneben hat die HilfeempfÃ¤ngerin gegen den Beklagten (fÃ¼r die Zeit vom 1. bis 14.8.2008) einen inhaltlich entsprechenden Rechtsanspruch auf sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe nach Â§Â 53, Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGBÂ XII a.F. i.V.m. Â§ 55 SGB IX a.F.

Die HilfeempfÃ¤ngerin hat die personenbezogenen Voraussetzungen des Â§ 53

Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB XII a.F. fÃ¼r eine Pflichtleistung erfÃ¼llt. Nach dieser Vorschrift wurden Pflichtleistungen nur an Personen erbracht, die durch eine Behinderung i.S. des Â§ 2 Abs. 1 SatzÂ 1 SGB IX wesentlich in ihrer FÃ¤higkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschrÃ¤nkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfÃ¼llt werden kann. Die Voraussetzungen des Â§ 2 Abs. 1 SGB IX sind erfÃ¼llt, wenn â soweit einschlÃ¤gig â die geistige FÃ¤higkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit lÃ¤nger als sechs Monate von dem fÃ¼r das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeintrÃ¤chtigt ist. Wann eine geistige Behinderung wesentlich ist, ergibt sich aus Â§ 2 EingH-VO. Er verlangt, dass infolge einer SchwÃ¤che der geistigen KrÃ¤fte in erheblichem Umfange die FÃ¤higkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschrÃ¤nkt ist. Entgegen den Feststellungen des SG liegen diese Voraussetzungen vor. Die geistige Behinderung der HilfeempfÃ¤ngerin ist bereits in den HilfeplÃ¤nen des Jugendamtes der Stadt Wvom 14.1.1997 und 11.6.1999 dokumentiert worden. Eine eindeutige Diagnose ist durch das Gutachten des UniversitÃ¤tsklinikums W vom 9.10.2000 erfolgt; danach hat bei der HilfeempfÃ¤ngerin eine leichte Intelligenzminderung bzw. eine leichtgradige geistige Behinderung mit einem Gesamt-IQ von unterÂ 70 (nach dem Zusatzgutachten des UniversitÃ¤tsklinikums vom gleichen Tag von 57) vorgelegen. Ein spÃ¤terer Test der R. Schule vom 17.6.2008 (nach HAWIE-R) hatte einen Gesamt-IQ von 54 als Ergebnis. Nach der bei einem IQ von 50 bis 70 erforderlichen EinzelfallprÃ¼fung (vgl. Wehrhahn in jurisPK-SGBÂ IX, 3. Aufl. 2018, Â§ 99 1. Überarbeitung Rn. 32) ist die HilfeempfÃ¤ngerin in erheblichem Umfange in ihrer FÃ¤higkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschrÃ¤nkt und damit geistig wesentlich behindert i.S. des Â§ 2 EingH-VO (gewesen); dies gilt auf jeden Fall fÃ¼r August 2008 (dazu auch gleich). Nach dem Hilfeplan vom 11.6.1999 hat die â geistig retardiert wirkendeâ HilfeempfÃ¤ngerin bei einer IQ-Testung (ohne Angabe des Gesamt-IQ) â in keinem Wahrnehmungsbereichâ ausreichende Leistungen erzielt. Sie hat in der Schule viel UnterstÃ¼tzung und Motivation â eine â intensive Betreuungâ â benÃ¶tigt (zur besonderen Bedeutung des behinderungsbedingten Hilfebedarfs in der Grundschule fÃ¼r die Beurteilung einer wesentlichen Behinderung vgl. nur BSG, Urteil vom 22.3.2012 â B 8 SO 30/10 R â juris Rn. 19). Die insbesondere zum Vor- bzw. Nachrang von Hilfe zur Erziehung und sozialhilferechtlicher Eingliederungshilfe von der Stadt W eingeholten Gutachten des UniversitÃ¤tsklinikums W vom 9.10.2000 und 2.8.2007 bejahen eine geistige Behinderung, die ohne weitere AusfÃ¼hrungen auch als wesentlich i.S. des Â§ 2 EingH-VO beurteilt worden ist. Soweit die HilfebedÃ¼rftige nach der Stellungnahme der Einrichtung (Jugendhilfe L.) vom 9.1.2001 nicht zum Personenkreis der geistig behinderten Leistungsberechtigten nach Â§Â§ 39, 40 BSHG gehÃ¶rt haben soll, weil ein Teil ihrer emotionalen und intellektuellen Defizite eher mit der starken VernachlÃ¤ssigung und unterbliebenen FÃ¶rderung im Elternhaus zusammenhÃ¤ngen wÃ¼rden, Ã¼berzeugt diese in erster Linie nach der Ursache der geistigen Behinderung und nicht nach ihrem Umfang differenzierende Aussage nicht. Entgegen den dort festgehaltenen EinschÃ¤tzungen zur schulischen LeistungsfÃ¤higkeit der HilfeempfÃ¤ngerin ist nach der Hilfeplanfortschreibung vom 22.10.2002 der Wechsel zu der S. -Schule, W, einer Schule zur individuellen

LernfÃ¶rderung (frÃ¼her Sonderschule fÃ¼r Lernbehinderte) zum Schuljahr 1999/2000 letztlich nicht erfolgreich gewesen; ab September 2002 hat die HilfeempfÃ¤ngerin wieder die R. Schule, W, besucht, eine Schule zur individuellen LebensbewÃ¤ltigung (frÃ¼her Sonderschule fÃ¼r geistig Behinderte) mit einer stÃ¤rkeren FÃ¶rderung der lebenspraktischen Bereiche. Diese Schule hat die HilfeempfÃ¤ngerin auch weiterhin besucht. In der Hilfeplanfortschreibung ist zur beruflichen Situation weiter ausgefÃ¼hrt, dass die HilfeempfÃ¤ngerin immer einen geschÃ¼tzten Rahmen (z.B. in einer WfbM) benÃ¶tigen werde. FÃ¼r die Annahme einer wesentlichen geistigen Behinderung jedenfalls im August 2008 spricht maÃgeblich die Beurteilung des UniversitÃ¤tsklinikums W vom 2.8.2007, nach der die HilfeempfÃ¤ngerin aufgrund der geistigen Behinderung sowohl im lebenspraktischen als auch im sozialen Bereich kontinuierlich auf Hilfestellung angewiesen und eine eigenstÃ¤ndige LebensfÃ¼hrung ausgeschlossen gewesen ist. Dementsprechend hat der Beklagte die stationÃ¤re Hilfe (in einer anderen Einrichtung fÃ¼r Menschen mit geistiger Behinderung) nach Abschluss der Ausbildung in der Werkstufe der R. -Schule (ab dem 15.8.2008) als sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe fortgesetzt (vgl. Bescheid des Beklagten vom 22.12.2008).

FÃ¼r die Beurteilung, ob neben dem jugendhilferechtlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung (Heimerziehung) auch ein Anspruch auf sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe besteht, ist es unerheblich, ob die stationÃ¤re MaÃnahme â bei entsprechenden familiÃ¤ren Ressourcenâ nicht erforderlich gewesen wÃ¤re (so aber nach den Gutachten des UniversitÃ¤tsklinikums W vom 9.10.2000 und 29.6.2005 sowie dem Standpunkt des EinrichtungstrÃ¤gers in der Stellungnahme vom 9.1.2001 und des Beklagten). Eine gegenÃ¼ber Leistungen nach dem SGB VIII vorrangige Leistungsverpflichtung des sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen SozialhilfetrÃ¤gers (dazu gleich) besteht unabhÃ¤ngig davon, welche Behinderung im Vordergrund steht und ob fÃ¼r die konkrete MaÃnahme eine Behinderung oder ein Erziehungsdefizit in der Herkunftsfamilie ursÃ¤chlich war (BSG, Urteil vom 4.4.2019 â B 8 SO 11/17 R â juris Rn. 14 m.w.N.). Bei einer stationÃ¤ren Unterbringung kann nicht darauf abgestellt werden, ob der kÃ¶rperlichen bzw. geistigen Behinderung isoliert gesehen mit ambulanten MaÃnahmen begegnet werden kÃ¶nnte. Entscheidend ist auch hier, ob in der Einrichtung (oder Pflegefamilie) der behinderungsbedingte Bedarf gedeckt wird oder nicht (vgl. SchÃ¶necker/Meysen in MÃ¼nder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar, SGB VIII, 9. Aufl. 2022, Â§ 10 Rn.Â 51 m.w.N.). Dies ist hier ohne Zweifel zu bejahen. Die HilfeempfÃ¤ngerin ist auch wegen ihrer geistigen Behinderung nicht zu einer selbststÃ¤ndigen LebensfÃ¼hrung imstande gewesen und hat die entsprechende UnterstÃ¼tzung in dem Kinderheim erhalten. Die stationÃ¤re Hilfe war geeignet und notwendig, um die Teilhabe der HilfeempfÃ¤ngerin am Leben in der Gesellschaft zu ermÃ¶glichen und zu sichern (vgl. Â§ 55 Abs. 1 SGB IX a.F.). Ein fiktiver Sachverhalt (eines intakten Elternhauses etc.) ist insoweit nicht relevant (vgl. LSG NRW, Urteil vom 28.1.2013 â L 20 SO 170/11 â juris Rn. 61 m.w.N.).

Die Jugendhilfeleistung in Gestalt der vollstationÃ¤ren Heimunterbringung nach Â§ 34 SGBÂ VIII und die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe nach Â§Â§ 53, 54 SGB

XII i.V.m. Â§ 55 SGB IX sind nicht nur teilweise, sondern vollstÃ¤ndig deckungsgleich. Die jugendhilferechtliche Heimunterbringung umfasst nach Â§ 39 SGB VIII nicht nur die pÃ¤dagogische Betreuung, sondern auch den laufenden Unterhalt. Dies gilt nach altem Recht (bis zum Inkrafttreten von Teil 2 des SGB IX zum 1.1.2020; vgl. Â§ 93 Abs. 1 SGB IX, sog. Trennung von Fach- und Lebensunterhaltsleistungen, dazu etwa Eicher in jurisPK-SGBÂ XII, 3. Aufl. 2020, Anhang zu Â§ 19 SGB XII Rn. 45 ff.) auch fÃ¼r die vollstationÃ¤re Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.10.2011 â□□ 5 C 6/11 â□□ juris Rn. 16 f.).

FÃ¼r die Erbringung der Leistungen der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe ist der Beklagte als Ã¼berÃ¶rtlicher TrÃ¤ger der Sozialhilfe (Â§ 3 Abs. 1 und 3 SGB XII i.V.m. Art.Â 81 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zur AusfÃ¼hrung der Sozialgesetze â□□ AGSG â□□ vom 8.12.2006, GVBl. 2006, S. 942) sachlich (Â§ 97 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 SGBÂ XII i.V.m. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AGSG) und Ã¶rtlich (Â§ 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII) zustÃ¤ndig (gewesen). Die HilfeempfÃ¤ngerin hatte ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung am 2.1.1995 in W â□□ im Haushalt ihrer Mutter â□□ und damit im Bezirksgebiet des Beklagten.

c) Die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe nach Â§Â§ 19 Abs. 3, 53 ff. SGB XII geht der jugendhilferechtlichen Hilfe zur Erziehung nach Â§Â§ 41, 34 SGB VIII als vorrangige Leistung vor.

Das VerhÃ¤ltnis des Jugendhilferechts zum Sozialhilferecht wird in Â§ 10 Abs. 4 SGB VIII bestimmt. Danach gehen Leistungen nach dem SGB VIII Leistungen nach dem SGBÂ XII vor (Satz 1), es sei denn, es besteht (zugleich) ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII fÃ¼r junge Menschen, die (auch) kÃ¶rperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind (vgl. Satz 2; dazu etwa Senatsbeschluss vom 22.10.2013 â□□ L 8 SO 241/13 B ER â□□ juris). Dabei stellt Â§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII fÃ¼r die Abgrenzung zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe allein auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen bzw. die hieraus folgende Leistungspflicht ab (st. Rspr., vgl. etwa BSG, Urteil vom 25.9.2014 â□□ B 8 SO 7/13 R â□□ juris Rn. 26; s. auch BVerwG, Urteil vom 13.6.2013 â□□ 5 C 30/12 â□□ juris Rn. 23 m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 19.10.2011 â□□ 5 C 6/11 â□□ juris Rn. 18). Im Fall bestehender Mehrfachbehinderungen ist damit nicht auf den Schwerpunkt der Behinderungen, sondern auf die Art der miteinander konkurrierenden Leistungen abzustellen. Leistungen nach Â§Â§ 53 ff. SGB XII sind auch dann vorrangig, wenn die Leistungen zumindest auch auf den Hilfebedarf wegen geistiger/kÃ¶rperlicher Behinderung eingehen (st. Rspr. des Senats, vgl. Urteil vom 29.10.2015 â□□ L 8 SO 122/12Â â□□ juris Rn. 43 m.w.N. oder Beschluss vom 15.1.2018 â□□ L 8 SO 249/17 B ER â□□ juris Rn. 22, jeweils m.w.N.; vgl. auch Luthe in jurisPK-SGB VIII, 3.Â Aufl. 2022, Â§ 10 Rn. 101 m.w.N.). Dies ist hier nach den obigen AusfÃ¼hrungen der Fall.

d) Der Erstattungsanspruch ist nicht gemÃ¤Ã□ Â§ 111 Satz 1 SGB X ausgeschlossen. Danach ist der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spÃ¤testens zwÃ¶lf Monate nach Ablauf des letzten

Tages, fÃ¼r den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Nach Satz 2 der Vorschrift beginnt der Lauf der Frist frÃ¼hestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte LeistungstrÃ¤ger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤gers Ã¼ber seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. FÃ¼r die Fristberechnung nach Â§ 111 Satz 1 SGB X kommt es darauf an, wann der Leistungsanspruch des HilfeempfÃ¤ngers nach Â§ 40 Abs. 1 SGBÂ I entstanden ist (â□□fÃ¼r den die Leistung erbracht worden istâ□□), und nicht darauf, wann die Leistung vom LeistungstrÃ¤ger tatsÃ¤chlich bewirkt worden ist (statt vieler BSG, Urteil vom 18.11.2014 â□□ B 1 KR 12/14 R â□□ juris Rn. 16 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist hierbei im Jugendhilferecht bei wiederkehrenden Leistungen von einer ganzheitlichen Betrachtung auszugehen mit der Folge, dass die zwÃ¶lfmonatige Ausschlussfrist des Â§ 111 Satz 1 SGB X mit Ablauf des letzten Tages beginnt, an dem die jeweilige Leistung i.S. dieser Vorschrift erbracht wurde (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2015 â□□ 5 C 9/15 â□□ juris Rn. 14 ff.). FÃ¼r die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe ergibt sich bei einer â□□ wie hier â□□ einheitlichen Leistung, die also kontinuierlich und ohne qualitative VerÃ¤nderungen gewÃ¤hrt wird, nicht anderes (vgl. BSG, Urteil vom 4.4.2019 â□□ B 8 SO 11/17 R â□□ juris Rn. 17 ff., 22; zum einheitlichen Rehabilitationsgeschehen s. auch oben). Danach bestimmt sich hier der Beginn der ZwÃ¶lf-Monatsfrist nach dem Ende der stationÃ¤ren MaÃ□nahme mit Ablauf des 14.8.2008. Der Erstattungsanspruch ist noch vor Beendigung der MaÃ□nahme (spÃ¤testens) am 23.6.2008 (unstreitig und nach den Akten des Beklagten feststellbar) rechtzeitig geltend gemacht worden.

e) Der fÃ¼r die Zeit vom 1. bis zum 14.8.2008 geltend gemachte Erstattungsanspruch ist der HÃ¶he nach (Â§Â 104 Abs. 3 SGB X) nicht zu beanstanden. Nach den vorliegenden Abrechnungen des TrÃ¤gers der Einrichtung, dem Diakonischen Werk W, ist dem KlÃ¤ger zunÃ¤chst fÃ¼r die Zeit vom 1. bis 24.8.2008 ein Betrag von 2.231,17 â□¬ in Rechnung gestellt worden (Rechnung 407602 vom 31.8.2008). Dieser Betrag ist auf den klÃ¤gerischen Einwand des Wechsels der stationÃ¤ren Einrichtung zum 15.8.2008 um 872,00 â□¬ auf 1.359,17 â□¬ verringert worden (Rechnung 410333 vom 31.3.2009; vgl. auch die Ã□nderung des Klageantrages in erster Instanz sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch der HÃ¶he nach durch Schriftsatz des KlÃ¤gers vom 14.6.2010).

5. Dem KlÃ¤ger steht die Klageforderung im Ã□brigen â□□ bezogen auf die Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 28.2.1999 bis zum 31.7.2008 â□□ nicht zu.

a) Die Voraussetzungen des Â§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB X liegen nicht vor, weil der geltend gemachte Erstattungsanspruch keine â□□Sozialleistungenâ□□ i.S. dieser Vorschrift betrifft. In diesem Zeitraum hat der KlÃ¤ger der HilfeempfÃ¤ngerin nicht selbst die Leistungen der Heimerziehung i.S. der Â§Â§ 27, 34 SGB VIII bzw. Â§Â§ 41, 34 SGB VIII erbracht, sondern die entsprechenden Aufwendungen der Stadt W aufgrund einer fortdauernden oder vorlÃ¤ufigen Leistungsverpflichtung (Â§ 86c SGB VIII) nach Â§ 89c SGB VIII erstattet. Diese Erstattungsleistung ist kein tauglicher Gegenstand eines (weiteren) Erstattungsverfahrens nach Â§ 104 SGB X.

Da sich der Begriff der Sozialleistungen i.S. des Â§ 104 Satz 1 SGB X (bzw. i.S.

sÃ¤mtlicher Erstattungsvorschriften nach Â§Â§ 102 ff. SGB X) nach der Legaldefinition des Â§ 11 Satz 1 SGB I bestimmt, also darunter nur die in diesem Gesetzbuch als Gegenstand sozialer Rechte (Â§Â§ 3 bis 10 SGB X) vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen zu verstehen sind, und kein Anhalt fÃ¼r eine abweichende Bedeutung dieses Begriffs in den Erstattungsvorschriften besteht, ist der die Erstattung fordernde LeistungstrÃ¤ger nur dann Sozialleistungserbringer i.S. der Â§Â§Â 102 bis 105 SGB X, wenn er die Sozialleistung selbst erbracht hat oder sie ihm zumindest rechtlich zuzurechnen ist (vgl. BSG, Urteil vom 25.4.1989 â□□ 4/11a RK 4/87 â□□ juris Rn. 19; vgl. auch BSG, Urteil vom 2.11.1999 â□□Â B 2 U 39/98 R â□□ juris Rn. 16). FÃ¼r die rechtliche Zurechnung einer Sozialleistung ist notwendige Voraussetzung, dass der eigentlich leistende SozialleistungstrÃ¤ger zu dem LeistungstrÃ¤ger, dem das Handeln zugerechnet werden soll, in einem Vertretungs- oder AuftragsverhÃ¤ltnis steht, das kraft individueller oder genereller rechtsgeschÃ¤ftlicher Vereinbarung zwischen SozialleistungstrÃ¤gern (vgl. Â§ 88 SGB X) oder kraft Gesetzes (vgl. Â§ 93 SGB X) bestehen kann (BSG, Urteil vom 28.10.2008 â□□Â BÂ 8 SO 23/07 R â□□ juris Rn.Â 22). FÃ¼r die Annahme eines gesetzlichen Auftrages â□□ eine rechtsgeschÃ¤ftliche Beauftragung scheidet hier von vorneherein aus â□□ genÃ¼gt es, dass das Gesetz die Aufgabe eines TrÃ¤gers Ã¶ffentlicher Verwaltung einem anderen VerwaltungstrÃ¤ger Ã¼bertrÃ¤gt und hierbei die Verpflichtung des ursprÃ¼nglichen TrÃ¤gers dem Grunde nach fortbesteht (vgl. BSG, Urteil vom 17.6.2008 â□□ B 1 KR 30/07Â RÂ â□□ juris Rn. 11; BSG, Urteil vom 21.7.2009 â□□ B 7 AL 49/07 R â□□ juris Rn.Â 22). Wesentliches Kriterium ist hierbei, dass es sich (ebenso wie beim vertraglichen Auftrag) um ein TÃ¤tigwerden in fremdem Interesse, also um die Wahrnehmung einer trotz des Auftrages nach wie vor fremden Angelegenheit handelt. Kein Auftrag liegt vor bei einer AufgabenÃ¼bertragung, mit der sich die Ã¼bertragende Stelle ihrer Verantwortlichkeit und EinflussmÃ¶glichkeit in vollem Umfang begibt (Herbst in Kasseler Kommentar, SGB X, Stand: MÃ¤rz 2022, Â§ 93 Rn.Â 14).

Ein solches â□□ zurechenbarkeitsbegrÃ¼ndendes â□□ AuftragsverhÃ¤ltnis liegt bei der vorliegenden Konstellation, in der ein JugendhilfetrÃ¤ger â□□ der KlÃ¤ger â□□ einem anderen â□□ der Stadt W â□□ gemÃ¤Ã□ Â§ 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII Kosten erstattet hat und sich anschlieÃ□end gegenÃ¼ber einem an diesem ErstattungsverhÃ¤ltnis unbeteiligten SozialhilfetrÃ¤ger â□□ dem Beklagten â□□ auf den Nachrang der Jugendhilfe beruft, nicht vor, weil die fortdauernde Leistungsverpflichtung eines JugendhilfetrÃ¤gers bei ZustÃ¤ndigkeitswechsel nach Â§ 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht kraft gesetzlichen Auftrags fÃ¼r den nunmehr zustÃ¤ndigen JugendhilfetrÃ¤ger erfolgt (in diese Richtung auch BSG, Beschluss vom 18.8.2017 â□□ B 8 SO 36/17 B â□□ juris Rn. 7; anders bezogen auf diesen Fall in einem obiter dictum Nds. OVG, Urteil vom 26.5.2004 â□□ 4 LB 90/07 â□□ juris Rn. 48; Jans/Happe/Saurbier/Maas, SGB VIII, Stand: 2012, Erf. Â§ 89c Art. 1 KJHG Rn. 33; a.A. auch BVerwG, Urteil vom 5.4.2007 â□□ 5 C 25/05 â□□ juris Rn. 11 ff. zu der Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege nach Â§ 89a SGB VIII, bei der aber nicht auf den Begriff der Sozialleistung abgestellt wird, sondern bloÃ□ auf die Aufwendung von Kosten).

Gegen die Annahme eines gesetzlichen Auftrags in diesen FÃ¤llen sprechen der Wortlaut des Â§ 86c SGB VIII sowie Sinn und Zweck der darin normierten

Weiterleistungspflicht. Nach Â§ 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bleibt bei einem Wechsel der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r eine Leistung der bisher zustÃ¤ndige Ã¶rtliche TrÃ¤ger so lange zur GewÃ¤hrung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zustÃ¤ndige Ã¶rtliche TrÃ¤ger die Leistung fortsetzt. Die Vorschrift entspricht weitgehend Â§ 2 Abs. 3 SGB X (vgl. dazu Lange in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2022, Â§ 86c Rn. 4; Kunkel/Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar, SGB VIII, 8. Aufl. 2022, Â§ 89c Rn. 16) und enthÃ¤lt keine ZustÃ¤ndigkeitsregelung, sondern setzt sie voraus und ergÃ¤nzt sie bis zur FallÃ¼bernahme durch den nunmehr zustÃ¤ndigen JugendhilfetrÃ¤ger um eine vorlÃ¤ufige (Weiter-)Leistungsverpflichtung (Kunkel/Kepert, a.a.O., Rn. 1; Lange, a.a.O., Rn. 16 m.w.N.). Dessen (neue) ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung nach einem ZustÃ¤ndigkeitswechsel gemÃ¤Ã Â§Â§ 86-86b SGB VIII bleibt dabei dem Grunde nach unberÃ¼hrt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.1.2004 â 5 C 9/03Â â juris Rn.Â 16).

Â§ 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII enthÃ¤lt schon nach seinem Gesetzestext eine (eigene) Leistungsverpflichtung des bisher zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers; dies wird zusÃ¤tzlich durch Â§ 89c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hervorgehoben, der sich nach der Ãberschrift auf die Kostenerstattung bei âfortdauernder (â¦) Leistungsverpflichtungâ bezieht sowie inhaltlich auf Kosten, die ein Ã¶rtlicher TrÃ¤ger âim Rahmen seiner Verpflichtungâ nach Â§Â 86c SGB VIII aufgewendet hat (vgl. auch BSG, Beschluss vom 18.8.2017 â B 8 SO 36/17Â BÂ â juris Rn.Â 7). Auch wenn der bisherige JugendhilfetrÃ¤ger im VerhÃ¤ltnis zu dem zustÃ¤ndig gewordenen bei Kenntnis von dem ZustÃ¤ndigkeitswechsel (dazu auch gleich) in gewisser Weise fÃ¼r diesen bis zur Ãbernahme des Leistungsfalles âin Vorleistungâ tritt, bleibt die (Weiter-)Leistungsverpflichtung eine originÃ¤r eigene des bisher zustÃ¤ndigen Ã¶rtlichen TrÃ¤gers. Die Leistungen nach Â§ 86c Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind keine âvorlÃ¤ufigenâ Leistungen, sondern vom bisher Ã¶rtlichen zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger endgÃ¼ltig erbrachte (vgl. Lange, a.a.O., Rn. 23). Sie liegen ausschlieÃlich in dessen Verantwortung. Erst mit der Ãbernahme der Fallverantwortung geht der neu zustÃ¤ndige JugendhilfetrÃ¤ger ggf. unmittelbare rechtliche Verpflichtungen gegenÃ¼ber der leistungsberechtigten Person und ggf. einem beteiligten (dritten) LeistungsempfÃ¤nger und Leistungserbringer ein (Lange, a.a.O., Rn. 23). Gegen die Annahme eines gesetzlichen AuftragsverhÃ¤ltnisses spricht zudem, dass die Verpflichtung aus Â§ 86 c SGB VIII die Kenntnis des bisher zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers vom ZustÃ¤ndigkeitswechsel nicht voraussetzt (BVerwG, Urteil vom 14.11.2002 â